

Vorvertragliche Informationen zu den in Artikel 8 Absätze 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten

| | |
|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Name des Produkts: GLS onlineInvest offensives Portfolio | Unternehmenskennung (LEI-Code): 52990026HQOTT4AJP655 |
| Ökologische und/oder soziale Merkmale | |
| Werden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt? | |
| ●● <input type="checkbox"/> Ja | ●● <input checked="" type="checkbox"/> Nein |
| <input type="checkbox"/> Es wird damit ein Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel getätigt: ____% <ul style="list-style-type: none"> <input type="checkbox"/> in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind <input type="checkbox"/> in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind <input type="checkbox"/> Es wird damit ein Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel getätigt: ____% | <input checked="" type="checkbox"/> Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden, enthält es einen Mindestanteil von 10% ¹ an nachhaltigen Investitionen <ul style="list-style-type: none"> <input type="checkbox"/> mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind <input checked="" type="checkbox"/> mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind <input checked="" type="checkbox"/> mit einem sozialen Ziel <input type="checkbox"/> Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben, aber keine nachhaltigen Investitionen getätigt. |

Eine **nachhaltige Investition** ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keine Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung auf

Die **EU-Taxonomie** ist ein Klassifikationssystem, das in der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegt ist und ein Verzeichnis von **ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten** enthält. In dieser Verordnung ist kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten festgelegt. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten taxonomiekonform sein oder nicht.

¹ **bereinigter Mindestanteil** der Anlage, d.h. die Zahl berücksichtigt nur die spezifischen nachhaltigen Anteile der Unternehmen, in die investiert wird



Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben?

Wir bekennen uns zu den Zielen für nachhaltige Entwicklung (Sustainable Development Goals – „SDGs“) der Vereinten Nationen und zum Pariser Klimaschutzabkommen.

Die GLS Bank folgt bei jeglichen Investitions-, Anlage- und Kreditentscheidungen den unternehmenseigenen [Anlage- und Finanzierungsgrundsätzen](#), welche aus Ausschluss- und Positivkriterien bestehen. Diese stellen sicher, dass jederzeit nach dem gemeinsamen Werte- und Nachhaltigkeitsverständnis der GLS Bank gehandelt wird.

Anhand von positiv bewerteten Branchen und Aktivitäten (Erneuerbare Energien, Ernährung, Land- und Forstwirtschaft, Wohnen, Bildung & Kultur, Soziales & Gesundheit, Finanzdienstleistungen [Entwicklungs- und Mikrofinanzierung], Mobilität und Nachhaltige Wirtschaft) sollen durch die Fonds Investitionen in Unternehmen mit einer positiven Wirkung erfolgen. Die GLS Bank setzt auf langfristige Investitionen.

● **Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch dieses Finanzprodukt beworben werden, herangezogen?**

Das Portfoliomanagement von GLS onlineInvest verfolgt das Prinzip der ESG-Integration. Darunter versteht man die systematische Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsfaktoren in den wesentlichen Schritten des Investmentprozesses. Die Portfoliomanager*innen von GLS onlineInvest greifen bei der Auswahl der Titel für die Portfolios lediglich auf das GLS Anlageuniversum zu und können somit die nachteiligen Nachhaltigkeitsauswirkungen (z.B. Treibhausgasemissionen, Wasser-Intensität, unterdurchschnittliche Nachhaltigkeitsbewertung, oder den Grad der Verwicklung in kontroverse Geschäftspraktiken und Geschäftsfelder) anhand der Arbeit des GLS Researchs und den Entscheidungen des GLS Anlageausschusses bei ihren Investitionsentscheidungen zu Grunde legen.

Bei der Messung der nachhaltig bewerteten Wirtschaftsaktivitäten wird je nach Datenverfügbarkeit entweder der Umsatz oder der Kapitaleinsatz der Unternehmen genutzt, um die Bewertung vorzunehmen und um eine mit dem Aktien- / Anleihenbestand gewichtete Summe für das jeweilige Portfolio zu bilden.

Die Möglichkeit zur Berücksichtigung der wichtigsten nachteiligen Nachhaltigkeitsauswirkungen hängt maßgeblich von der Verfügbarkeit entsprechender Informationen im Markt ab. Nicht für alle Vermögensgegenstände, in die GLS onlineInvest über die verwalteten Fonds investiert, sind die benötigten Daten in ausreichendem Umfang und in der erforderlichen Qualität vorhanden.

Das Portfoliomanagement von GLS onlineInvest wird die Datenlage regelmäßig überprüfen und über die Möglichkeit der Berücksichtigung von wichtigsten nachteiligen Auswirkungen bei Anlageentscheidungen in weitere Vermögensgegenstände entscheiden.

Mit Nachhaltigkeitsindikatoren wird gemessen, inwieweit die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht werden.

Die GLS Bank nutzte bereits, bevor die Anforderungen der EU-Offenlegungsverordnung in Kraft traten, strenge Nachhaltigkeitskriterien, um zu verhindern, dass durch Investitionen ein anderes Nachhaltigkeitsziel erheblich beeinträchtigt wird (sog. „Do No Significant Harm-Prinzip“ oder Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“).

Diese Kriterien umfassen den Ausschluss von Investitionen in folgende Branchen (0% Umsatztoleranz bei Unternehmensinvestitionen):

- Atomenergie
- Kohleenergie
- Rüstung und Waffen
- Biozide und Pestizide
- Gentechnik in der Landwirtschaft
- Chlororganische Massenprodukte
- Massentierhaltung
- Embryonenforschung
- Suchtmittel

Für die Auswahl von (Dritt-) Fonds für das Portfoliomanagement von GLS onlineInvest wird die Einhaltung vergleichbarer Kriterien durch die Fonds- bzw. die Fondsanbieter*innen geprüft. Nur Fonds, die durch den GLS Anlageausschuss positiv bewertet wurden, sind für das Portfoliomanagement verfügbar.

Die Strategie der GLS Bank hinsichtlich der Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsrisiken (der Principal Adverse Impacts) innerhalb des Investitionsprozesses ist gekennzeichnet durch eine Vermeidung einer Investition in nichtnachhaltige Wirtschaftspraktiken und Geschäftsfelder:

| Nachhaltigkeitsindikator für nachteilige Auswirkungen | Maßnahmen zur Minimierung der nachteiligen Auswirkungen |
|-------------------------------------------------------------------------------------|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Treibhausgasemissionen (THG-Emissionen) | Ausschlüsse, Investitionen in nachhaltige Energien |
| CO2-Fußabdruck & GHG-Intensität | Ausschluss negativ wirkender Branchen. |
| Unternehmen, die im Bereich der fossilen Brennstoffe tätig sind | Ausschlüsse für alle Strategien und zusätzliche Einschränkungen |
| Nichtererneuerbare Energien am Verbrauch und an der Produktion & Energie-Intensität | Ausschlüsse für alle Strategien und zusätzliche Einschränkungen für Nachhaltigkeits- und Impactstrategien |
| Negative Auswirkungen auf biodiversitätssensible Gebiete | Ausschluss von gefährlichen Pestiziden und Bioziden, Ausschluss konventioneller Landwirtschaft, Bevorzugung von pflanzlichen Lebensmitteln. |

| | |
|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Wasserverursachung | Reduktion durch Ausschluss von diversen Wirtschaftspraktiken, Ausschlüsse von kontroversen Wirtschaftspraktiken und Fokussierung auf nachhaltige Branchen |
| Gefährliche Abfälle | Ausschlüsse von Bergbauunternehmen, Ausschluss konventioneller Landwirtschaft |
| Verstöße gegen die Prinzipien des UN Global Compact und die Leitsätze der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) für multinationale Unternehmen | Ausschluss von kontroversen Wirtschaftstätigkeiten und Branchen, Engagement-Prozess |
| Gender-Diversität | Positive Berücksichtigung von guter Unternehmensführung im Auswahlprozess, Engagement-Prozess via Fondsgesellschaft oder KVG |
| Waffen und Munition (Antipersonenminen, Streumunition, chemische Waffen und biologische Waffen) | Ausschlüsse von entsprechenden Unternehmen und Branchen |
| Korruption und Bestechung | Ausschluss von Unternehmen mit kontroversen Praktiken, Monitoring anhand von Rep-Risk Datenbanken, Engagement-Prozess |

● ***Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?***

Die Anlage- und Finanzierungsgrundsätze beinhalten entsprechende Positivkriterien. Das bedeutet, dass die GLS Bank lediglich in Unternehmen, Menschen und Organisationen investiert, die eine nachhaltige Entwicklung vorantreiben, umwelt- und sozialverträglich wirtschaften und ihren ökonomischen Erfolg unter Einbeziehung sozialer und ökologischer Aspekte in der gesamten Wertschöpfungskette erreichen. Diese Positivkriterien beinhalten zum einen **zukunftsweisende sozial-ökologische Geschäftsfelder** (Erneuerbare Energien, Ernährung, Land- und Forstwirtschaft, Wohnen, Bildung & Kultur, Soziales & Gesundheit, Finanzdienstleistungen, Entwicklungs- und Mikrofinanzierung, Mobilität, Nachhaltige Wirtschaft) und zum anderen **nachhaltige Unternehmensführung** (Unternehmenspolitik, soziale Verantwortung, ressourcenschonende Betriebsführung, entwicklungspolitische Ziele, Produktverantwortung).

In den letzten Jahrzehnten hat sich gezeigt, dass konkrete Ziele zur Förderung von nachhaltigen Investments notwendig sind, an denen sich nicht nur Staaten, sondern auch der private Sektor orientieren kann. 2015 verabschiedeten die Vereinten Nationen die Nachhaltige Agenda 2030 mit 17 konkreten Zielen – den UN Sustainable Development Goals (UN SDGs). Diese Ziele ermöglichen eine einheitliche Wegrichtung und Orientierung für

Staaten und auch Unternehmen, um eine nachhaltige Entwicklung zu fördern. Mit diesen Sustainable Development Goals (SDGs) von 2015 wollen die Vereinten Nationen u.a. Armut und Hunger abschaffen, hochwertige Bildung garantieren, menschenwürdige Arbeit, Wirtschaftswachstum, bezahlbare und saubere Energien sowie Klimaschutz ausbauen und nachhaltige Produktions- und Konsummuster anregen.

Von den 17 SDGs haben unsere Portfolios bei den nachfolgenden **Fokus-SDGs** ihre Schwerpunkte:

- Bezahlbare und saubere Energie
- Menschenwürdige Arbeit und Wirtschaftswachstum
- Industrie, Innovation und Infrastruktur
- Nachhaltige Städte und Gemeinden
- Nachhaltige/r Konsum und Produktion
- Maßnahmen zum Klimaschutz

Das Portfoliomanagement bezieht SDG-Mapping-Daten in den Auswahlprozess mit ein. Das SDG-Mapping basiert dabei auf einer Auswertung der Umsatzanteile der investierten Unternehmen an Sustainable Goods and Services (SDGAS). Diese SDGAS werden ihren jeweiligen SDG-Zielen bestmöglich (teilweise sind eindeutige Zuweisungen unmöglich) zugeordnet und der Gesamtanteil am Umsatz wird ermittelt.

Ziel des Portfoliomanagement ist eine kontinuierliche Erhöhung der SDG-unterstützenden SDGAS-Umsätze am Gesamtportfolio.

Bei den **wichtigsten nachteiligen Auswirkungen** handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung.

● ***Inwiefern werden die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, keinem der ökologischen oder sozialen nachhaltigen Anlageziele erheblich schaden?***

Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

Die GLS Bank nutzte bereits, bevor die Anforderungen der EU-Offenlegungsverordnung in Kraft traten strenge Nachhaltigkeitskriterien, um zu verhindern, dass durch Investitionen ein anderes Nachhaltigkeitsziel erheblich beeinträchtigt wird (sog. „Do no significant harm-Prinzip“ oder Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“).

Die GLS Bank schließt Investitionen in folgende Wirtschaftstätigkeiten komplett aus:

- Energie aus fossilen Energieträgern und Atomkraft (0%, mit Einzelfallprüfung <5%)
- Waffen und Rüstungsgüter (0%, mit Einzelfallprüfung <5%)
- Konventionelle Landwirtschaft (0%)
- Chemikalien (Einzelfallentscheidungen)
- Natürliche Ressourcen (0% bis <5%, mit Einzelfallprüfung)
- Sucht und Pornographie (0% bis <5%, mit Einzelfallprüfung)
- Tierwohl (0% bis <5%, mit Einzelfallprüfung)
- Kontroverse Geschäftspraktiken (z.B. Verstoß gegen Menschen- oder Arbeitsrechte oder Umweltschutzgesetze – 0%)
- Kontroverse Wirtschaftspraktiken (z.B. Korruption, Greenwashing oder Bodenspekulation – 0%)

Weiterhin wurde bereits im Punkt „*Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch dieses Finanzprodukt beworben werden*“ der Umgang mit Principal Adverse Impacts (Negativen Auswirkungen von Wirtschaftshandlungen) beschrieben.

Wie stehen die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte in Einklang? Nähere Angaben:

Als Verstoß gegen die Kriterien der GLS Bank gilt die Verletzung international anerkannter Prinzipien für Menschenrechte. Dazu zählen z.B. den Prinzipien der Vereinten Nationen, das Verbot von massiver Gefährdung der Gesundheit oder des Lebens, von Sklavenhaltung, von körperlicher Gewaltanwendung oder ihrer Beauftragung und von massiver Verletzung des Selbstbestimmungsrechts von Mitarbeiter*innen oder Dritten vorschreiben. Die geeignete Umsetzung der Grundsätze erfolgt anhand der Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte der Vereinten Nationen. Entsprechend der Unternehmensgröße und den Umständen angemessen müssen Grundsatzverpflichtungen in Bezug auf Menschenrechte und Verfahren für ihre Einhaltung implementiert werden. Dies gilt sowohl für den eigenen Betrieb als auch für wesentliche Zulieferer. Darüber hinaus liegt ein Verstoß vor, wenn Landraub, also die illegitime Aneignung von Land ohne die freiwillige informierte Zustimmung der betroffenen Bevölkerung, getätigt wird.

Als Verstoß gilt die Verletzung von mindestens einem der vier Grundprinzipien sowie den daraus resultierenden acht Kernarbeitsnormen der Internationalen Arbeitsorganisation. Die Prinzipien umfassen die Abschaffung der Kinderarbeit, das Recht auf Vereinigungsfreiheit und kollektive Verhandlungen, die Beseitigung der Zwangsarbeit sowie das Verbot der Diskriminierung in Beschäftigung und Beruf. Die Spannweite des Diskriminierungsverbots bezieht sich auf die OECD Richtlinie für multinationale Konzerne, schließt also Ethnie, Herkunft, sexuelle Orientierung, Religion und politische Haltungen mit ein. Die acht Kernarbeitsnormen stellen die ausgestaltete Form der Prinzipien dar und beinhalten weitere Aspekte z.B. zum Entgelt, zur Arbeitszeit und zum Mindestalter. Ferner sind Unternehmen ausgeschlossen, die systematisch Mindeststandards bei Sicherheit und Gesundheit umgehen. Dieses gilt sowohl für den eigenen Betrieb als auch für wesentliche Zulieferer.

In der EU-Taxonomie ist der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ festgelegt, nach dem Taxonomie-konforme Investitionen die Ziele der EU-Taxonomie nicht erheblich beeinträchtigen dürfen, und es sind spezifische EU-Kriterien beigefügt.

Der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

Alle anderen nachhaltigen Investitionen dürfen ökologische oder soziale Ziele ebenfalls nicht erheblich beeinträchtigen.



Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

Ja

Ja, im Rahmen der nachhaltigen Anlagestrategie werden bei der Auswahl der Fonds und der Zusammenstellung der Portfolios, die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt.

Eine Beschreibung, wie die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt werden, ist im Abschnitt „*Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch dieses Finanzprodukt beworben werden, herangezogen?*“ zu finden.

Informationen über die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren sind auch im Quartalsbericht zur Vermögensverwaltung im Anhang „Regelmäßige Informationen zu den in Artikel 8 Absätze 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten“ verfügbar.

Nein



Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?

Anhand von positiv bewerteten Branchen und Aktivitäten sollen durch die Fonds Investitionen in Unternehmen mit einer positiven Wirkung erfolgen. Die GLS Bank setzt auf langfristige Investitionen. Schon vor der EU-Offenlegungsverordnung hat die GLS Bank die Investition in umweltschädliche und unethische Branchen und Unternehmen mit kontroversen Geschäftspraktiken ausgeschlossen. Der Ansatz sieht also vor, von vornherein nicht-nachhaltige Geschäftsfelder bei ihren Investitionen auszuschließen.

Negative Externalitäten wie CO₂-Ausstoß oder Wasserverbrauch lassen sich auch bei nachhaltigen Unternehmen nie gänzlich vermeiden. Als Datengrundlage zur Einschätzung dieser negativen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren werden Nachhaltigkeitsdaten von ESG-Datenanbieter*innen verwendet, wobei dort starke Schwankungen bei der Datenabdeckung verschiedener Unternehmen auftreten können. Ziel der GLS Bank ist es unseren Kund*innen die Effektivität der Ausschlusskriterien transparent zu machen.

Für die Auswahl und dem Erwerb der Investmentanteile werden Ausschlusskriterien festgelegt. Diese Kriterien sind im Abschnitt „*Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch dieses Finanzprodukt beworben werden, herangezogen?*“ beschrieben.

Für die zu erwerbenden Investmentanteile wird eine ausführliche qualitative Nachhaltigkeitsanalyse des zugrunde liegenden Investmentansatzes durchgeführt. Diese Nachhaltigkeitsanalyse umfasst u. a. den Investmentprozess, insbesondere im Hinblick auf die Integration von Nachhaltigkeitsaspekten, die Aufteilung zwischen intern erarbeiteten und von Dritten zur Verfügung gestellten Analysen zur Unterstützung der Einzeltitelauswahl sowie die Verfügbarkeit und Qualität von Nachhaltigkeitsberichten für das Investmentvermögen sowie der Unabhängigkeit der sozial-ökologischen Gremien wie dem GLS Anlageausschuss.

Beim Erwerb von Investmentanteilen werden auch nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren durch diese Investitionen („Principal Adverse Impact“ oder „PAI“) berücksichtigt. Indikatoren, anhand derer nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren durch Investitionen in Unternehmen ermittelt werden, ergeben sich aus den folgenden Kategorien:

Die **Anlagestrategie** dient als Richtschnur für Investitionsentscheidungen, wobei bestimmte Kriterien wie beispielsweise Investitionsziele oder Risikotoleranz berücksichtigt werden.

Treibhausgasemissionen, Biodiversität, Wasser, Abfälle sowie Soziale Themen und Arbeitnehmerbelange.

In den letzten Jahrzehnten hat sich gezeigt, dass konkrete Ziele zur Förderung von nachhaltigen Investments notwendig sind, an denen sich nicht nur Staaten, sondern auch der private Sektor orientieren kann. 2015 verabschiedeten die Vereinten Nationen die Nachhaltige Agenda 2030 mit 17 konkreten Zielen – den UN Sustainable Development Goals (UN SDGs). Diese Ziele ermöglichen eine einheitliche Wegrichtung und Orientierung für Staaten und auch Unternehmen, um eine nachhaltige Entwicklung zu fördern. Mit diesen Sustainable Development Goals (SDGs) von 2015 wollen die Vereinten Nationen u.a. Armut und Hunger abschaffen, hochwertige Bildung garantieren, menschenwürdige Arbeit, Wirtschaftswachstum, bezahlbare und saubere Energien sowie Klimaschutz ausbauen und nachhaltige Produktions- und Konsummuster anregen.

Von den 17 SDGs haben unsere Portfolios bei den nachfolgenden **Fokus-SDGs** ihre Schwerpunkte:

- Bezahlbare und saubere Energie
- Menschenwürdige Arbeit und Wirtschaftswachstum
- Industrie, Innovation und Infrastruktur
- Nachhaltige Städte und Gemeinden
- Nachhaltige/r Konsum und Produktion
- Maßnahmen zum Klimaschutz

Das Portfoliomanagement bezieht SDG-Mapping-Daten in den Auswahlprozess mit ein. Das SDG-Mapping basiert dabei auf einer Auswertung der Umsatzanteile der investierten Unternehmen an Sustainable Goods and Services (SDGAS). Diese SDGAS werden ihren jeweiligen SDG-Zielen bestmöglich (teilweise sind eindeutige Zuweisungen nicht möglich) zugeordnet und der Gesamtanteil am Umsatz wird ermittelt.

Ziel des Portfoliomanagement ist eine kontinuierliche Erhöhung der SDG-unterstützenden SDGAS-Umsätze am Gesamtportfolio.

Die Anlagestrategie dient als Richtschnur für Investitionsentscheidungen, wobei bestimmte Kriterien wie beispielsweise Investitionsziele oder Risikotoleranz berücksichtigt werden.

Für die nachhaltige Anlagestrategie können Investmentanteile aus den Anlageklassen Aktien, Anleihen, Geldmarktinstrumente, sowie Mischfonds erworben werden, die auf Basis der Nachhaltigkeitskennziffer und der Ausschlusskriterien als nachhaltig eingestuft werden. Die Vermögensgegenstände des Fonds werden flexibel angelegt, was zu einem jederzeitigen Wechsel von Anlageschwerpunkten führen kann. Bei der Entscheidung über den Erwerb von Vermögensgegenständen werden wirtschaftliche und nachhaltige Aspekte gleichgewichtet.

● ***Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden?***

Verbindliche Elemente der nachhaltigen Anlagestrategie, die zur Erreichung der ökologischen und sozialen Merkmale herangezogen werden, sind die von der GLS Bank festgelegten Ausschlusskriterien, die wichtigsten nachteiligen

Auswirkungen von Investitionen auf Nachhaltigkeitsfaktoren, die nachhaltigen Investitionen, deren Details insgesamt in dem Abschnitt „*Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?*“ näher beschrieben werden.

● ***Um welchen Mindestsatz wird der Umfang der vor der Anwendung dieser Anlagestrategie in Betracht gezogenen Investitionen reduziert?***

Der Umfang der betrachteten Investitionen wird vor Anwendung dieser nachhaltigen Anlagestrategie nicht um einen Mindestsatz reduziert.

● ***Wie werden die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, bewertet?***

Für den Erwerb von Investmentanteilen im Rahmen der nachhaltigen Anlagestrategie wird vorausgesetzt, dass die Emittenten von Wertpapieren, in die von den erworbenen Investmentanteilen investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden. Hierzu werden von der GLS Bank Ausschlusskriterien festgelegt, die sich an den zehn Prinzipien des Global Compact der Vereinten Nationen orientieren.

Verletzung von Menschenrechten

Als Verstoß gegen die Kriterien der GLS Bank gilt die Verletzung international anerkannter Prinzipien für Menschenrechte. Dazu zählen z. B. die Prinzipien der Vereinten Nationen, die das Verbot von massiver Gefährdung der Gesundheit oder des Lebens, von Sklavenhaltung, von körperlicher Gewaltausübung oder ihrer Beauftragung und von massiver Verletzung der Selbstbestimmungsrechte von Mitarbeiter*innen oder Dritten vorschreiben.

Die geeignete Umsetzung der Grundsätze erfolgt anhand der Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte der Vereinten Nationen. Entsprechend der Unternehmensgröße und den Umständen angemessen müssen Grundsatzverpflichtungen in Bezug auf Menschenrechte und Verfahren für ihre Einhaltung implementiert sein. Dies gilt sowohl für den eigenen Betrieb als auch für wesentliche Zulieferer. Darüber hinaus liegt ein Verstoß vor, wenn Landraub, also die illegitime Aneignung von Land ohne die freiwillige, informierte Zustimmung der betroffenen Bevölkerung, getätigt wird.

Verletzung von Arbeitsrechten

Als Verstoß gilt die Verletzung von mindestens einem der vier Grundprinzipien sowie den daraus resultierenden acht Kernarbeitsnormen der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO). Die Prinzipien umfassen die Abschaffung der Kinderarbeit, das Recht auf Vereinigungsfreiheit und kollektive Verhandlungen, die Beseitigung der Zwangsarbeit sowie das Verbot der Diskriminierung in Beschäftigung und Beruf. Die Spannweite des Diskriminierungsverbots bezieht sich auf die OECD Richtlinien für multinationale Konzerne, schließt also Ethnie, Herkunft, sexuelle Orientierung, Religion und politische Haltungen mit ein. Die acht Kernarbeitsnormen stellen die ausgestaltete Form der Prinzipien dar und beinhalten weitere Aspekte z. B. zum Entgelt, zur Arbeitszeit und zum Mindestalter. Ferner sind Unternehmen ausgeschlossen, die

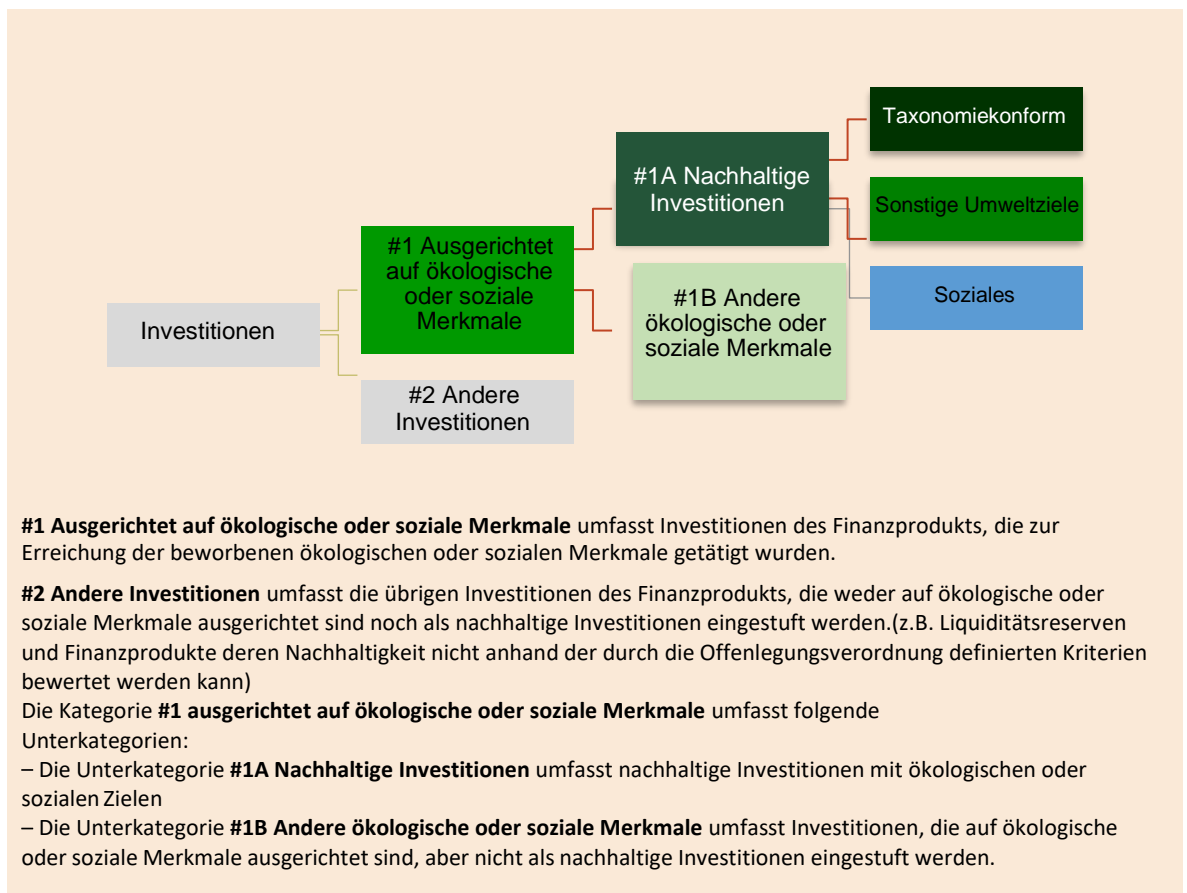
Die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung umfassen solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften.

systematisch Mindeststandards bei Sicherheit und Gesundheit umgehen. Dies gilt sowohl für den eigenen Betrieb als auch für wesentliche Zulieferer.



Welche Vermögensallokation ist für dieses Finanzprodukt geplant?

Die in der nachhaltigen Anlagestrategie erworbenen Investmentanteile werden in nachstehender Grafik in verschiedene Kategorien unterteilt. Der jeweilige Anteil am Gesamtportfolio wird in Prozent dargestellt.



Mindestanteil für diese Anlageklassen:

#1: GLS onlineInvest offensiv: 75%²

#1A:GLS onlineInvest offensiv: 15%

² **unbereinigter Mindestanteil** der Anlage, d.h. die Zahl bezieht sich auf den gesamten Anteil der Investitionen in Unternehmen mit nachhaltigen Sparten, ohne Anpassung für den tatsächlichen nachhaltigen Anteil des Unternehmens

Die **Vermögensallokation** gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögenswerte an.

Taxonomie-konforme Tätigkeiten, ausgedrückt durch den Anteil der:

- **Umsatzerlöse**, die den Anteil der Einnahmen aus umweltfreundlichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln
- **Investitionsausgaben** (CapEx), die die umweltfreundlichen Investitionen der Unternehmen, in die investiert wird, aufzeigen, z. B. für den Übergang zu einer grünen Wirtschaft
- **Betriebsausgaben** (OpEx), die die umweltfreundlichen betrieblichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln.

● **Inwiefern werden durch den Einsatz von Derivaten die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht?**

Die ökologischen und sozialen Merkmale der nachhaltigen Anlagestrategie werden nicht durch den Einsatz von Derivaten erreicht.

In welchem Mindestmaß sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?



Ermöglichende Tätigkeiten wirken unmittelbar ermöglichend darauf hin, dass andere Tätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zu den Umweltzielen leisten.

Übergangstätigkeiten sind Tätigkeiten, für die es noch keine CO₂-armen Alternativen gibt und die unter anderem Treibhausgasemissionen aufweisen, die den besten Leistungen entsprechen.

Im Rahmen der nachhaltigen Anlagestrategie werden auch nachhaltige Investitionen angestrebt. Die angestrebten nachhaltigen Investitionen können potenziell auch solche sein, die als Investitionen in ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten im Sinne des Artikel 3 der Taxonomie-Verordnung zur Erreichung der Umweltziele gemäß Artikel 9 Taxonomie-Verordnung beitragen könnten.

Derzeit ist es der GLS Bank nicht möglich, aussagekräftige, aktuelle und überprüfbare Daten zu erheben, die es ermöglichen würden, zu bestimmen, ob es sich bei den Investitionen um Investitionen in ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten im Sinne der Taxonomie-Verordnung handelt.

Eine Beschreibung, wie und in welchem Umfang die in der nachhaltigen Anlagestrategie enthaltenen Fonds solche in Wirtschaftstätigkeiten sind, die ökologisch nachhaltig im Sinne des Artikel 3 der Taxonomie-Verordnung sind, kann daher derzeit nicht erfolgen.

Somit kann ein Mindestanteil Taxonomie-konformer Investitionen derzeit nicht ausgewiesen werden. Im Rahmen der nachhaltigen Anlagestrategie darf auch in Staatsanleihen investiert werden. Es gibt bisher keine anerkannte Methode, um den Anteil der Taxonomie-konformen Aktivitäten bei Investitionen in Staatsanleihen zu ermitteln.

Da der Umfang der Investitionen in Staatsanleihen in der nachhaltigen Anlagestrategie Veränderungen unterliegt, ist es auch nicht möglich, einen Mindestprozentsatz für Taxonomie-konforme Investitionen ohne Staatsanleihen auszuweisen.

Eine Beschreibung, wie und in welchem Umfang die in der nachhaltigen Anlagestrategie enthaltenen Fonds solche im Sinne des Artikel 3 der Taxonomie-Verordnung sind, kann derzeit nicht erfolgen.

Wird mit dem Finanzprodukt in EU-taxonmiekonforme Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie³ investiert?

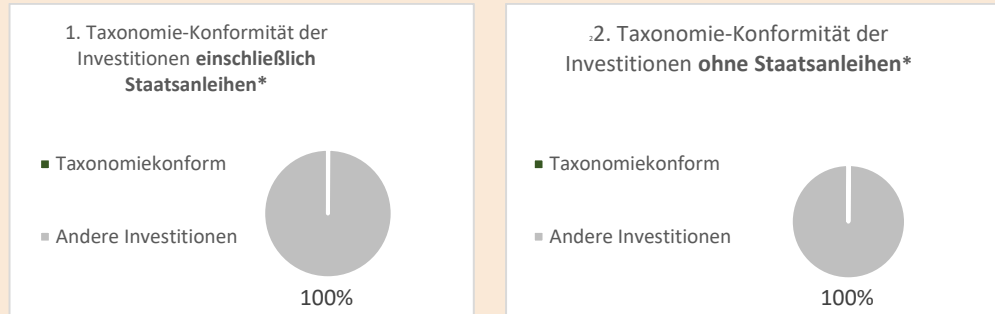
Ja:

In fossiles Gas In Kernenergie

Nein

³ Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie sind nur dann EU-taxonmiekonform, wenn sie zur Eindämmung des Klimawandels („Klimaschutz“) beitragen und kein Ziel der EU-Taxonomie erheblich beeinträchtigen – siehe Erläuterung am linken Rand. Die vollständigen Kriterien für EU-taxonmiekonforme Wirtschaftstätigkeiten im Bereich fossiles Gas und Kernenergie sind in der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1214 der Kommission festgelegt.

In den beiden nachstehenden Diagrammen ist in Grün der Mindestprozentsatz der Investitionen zu sehen, die mit der EU-Taxonomiekonform sind. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomie-Konformität von Staatsanleihen* gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomie-Konformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschließlich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomie-Konformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.



* Für die Zwecke dieser Diagramme umfasst der Begriff „Staatsanleihen“ alle Risikopositionen gegenüber Staaten.

● **Wie hoch ist der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten?**

Eine Angabe, wie und in welchem Umfang die in der nachhaltigen Anlagestrategie enthaltenen Fonds solche in Wirtschaftstätigkeiten sind, die zu den Anteilen der in Artikel 16 beziehungsweise Artikel 10 Absatz 2 der Taxonomie-Verordnung genannten ermöglichenden Tätigkeiten und der Übergangstätigkeiten zählen, kann aus den zuvor genannten Gründen ebenfalls nicht vorgenommen werden.

Der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten beträgt derzeit 0 Prozent.



Wie hoch ist der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind?

Die nachhaltigen Investitionen innerhalb unseres Portfolios verfolgen sowohl ökologische als auch soziale Ziele. Insoweit ist es uns nicht möglich, einen separaten Mindestanteil an Investitionen, die ausschließlich ökologischen sowie sozialen Zielen entsprechen, zu berechnen und auszuweisen. Der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit ökologischen und sozialen Zielen beträgt 75%.



Wie hoch ist der Mindestanteil der sozial nachhaltigen Investitionen?

Die nachhaltigen Investitionen verfolgen, wie bereits oben erläutert, sowohl ökologische als auch soziale Ziele. Insoweit kann ein Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel nicht getrennt berechnet werden. Der



sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel, die **die Kriterien** für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäß der EU-Taxonomie **nicht berücksichtigen**.

Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit ökologischen und sozialen Zielen beträgt 75%.



Welche Investitionen fallen unter „#2 Andere Investitionen“, welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?

Im Rahmen der nachhaltigen Anlagestrategie wird auch in Fonds investiert, die Vermögensstände zu Absicherungszwecken erwerben, die nicht zu ökologischen oder sozialen Merkmalen beitragen oder Investitionen tätigen, für die keine Daten zur Bewertung gemäß der Offenlegungsverordnung vorliegen. Des Weiteren werden Barmittel gehalten die zu Liquiditätszwecke gehalten werden.

Die GLS Bank integriert strikte Ausschlusskriterien sowie eine differenzierte Bewertung von Kontroversen in ihre Investitionsentscheidungen, um den ökologischen und sozialen Mindestschutz zu gewährleisten. Die Bank legt dabei Umsatzschwellen fest, typischerweise bei 0 oder 5 Prozent, um zu bestimmen, ob ein Unternehmen aufgrund seiner Aktivitäten in Geschäftsfeldern wie zum Beispiel der Chemikalienproduktion komplett ausgeschlossen wird. Diese Entscheidungen stützen sich auf nachweisbare Informationsquellen, in der Regel Recherchedatenbanken von ESG-Ratingagenturen wie Moody's Analytics.

Für Geschäftsfelder oder -praktiken, in denen ein Ausschluss nicht eindeutig ist oder der Einsatz bestimmter Produkte kontrovers sein könnte, verwendet die GLS Bank die Formulierung „als kontrovers bewerten wir“. Dies ermöglicht der Bank, eine qualitative Bewertung durchzuführen, bei der der Nutzen und die Risiken einzelner Produkte oder Praktiken sorgfältig gegeneinander abgewogen werden. Beispielsweise kann der Einsatz bestimmter Chemikalien, die nach der REACH-Verordnung oder internationalen Abkommen eingeschränkt sind, in medizinischen Anwendungen unter bestimmten Bedingungen als akzeptabel bewertet werden.

Diese Kriterien ermöglichen es der GLS Bank, Investitionen in Unternehmen zu vermeiden, die klare Verstöße gegen Nachhaltigkeitsprinzipien aufweisen, während sie gleichzeitig innovative oder transformative Ansätze unterstützt, die zur nachhaltigen Entwicklung beitragen. Durch diese sorgfältige Prüfung stellt die Bank sicher, dass sie ihrer Verantwortung für soziale und ökologische Nachhaltigkeit gerecht wird und gleichzeitig den Anforderungen der neuen regulatorischen Standards entspricht.



Bei den **Referenzwerten** handelt es sich um Indizes, mit denen gemessen wird, ob das Finanzprodukt die beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht.



Wurde ein Index als Referenzwert bestimmt, um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist?

Es wurde kein Referenzwert bestimmt, um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt auf sozial-ökologische Merkmale ausgerichtet ist.

Wo kann ich im Internet weitere produktspezifische Informationen finden?

Weitere produktspezifische Informationen sind abrufbar unter:

<https://www.gls.de/privatkunden/nachhaltig/nachhaltigkeitsbezogene-offenlegung/>

Änderungsverzeichnis

Änderungen von Version 1 zu Version 2 (07.2022):

- Ergänzungen im Abschnitt „Unsere Nachhaltigkeitsstrategie“
- Ergänzungen im Abschnitt „Produktauswahl unter Anwendung von Ausschlusskriterien“
- Hinzunahme der neuen Anlagestrategie „dynamisch“ im Abschnitt „Anlagestrategien GLS onlineInvest“
- Ergänzungen im Abschnitt „Bewertung der zu erwartenden Auswirkung von Nachhaltigkeitsrisiken“
- Hinzunahme des Abschnitts „Berücksichtigung der Principle Adverse Impacts“
- Optische Anpassungen (Schriftgrößen, Formatierung)

Änderungen von Version 2 zu Version 3 (08.2022):

- Optische Anpassungen (Schriftgrößen, Formatierung, Layout)

Änderungen von Version 3 zu Version 4 (12.2022):

- Komplette Umstellung des Dokuments auf das vom Gesetzgeber vorgegebene Layout gemäß Artikel 8 der Verordnung (EU) 2019/2088 („Offenlegungsverordnung“)

Änderungen von Version 4 zu Version 5 (01.2024):

- Hinzunahme des Änderungsverzeichnis

Änderungen von Version 5 zu Version 6 (05.2024):

- Herausnahme der Angaben zu den anderen Strategien

Änderungen von Version 6 zu Version 7 (06.2024):

- Dateiname angepasst
- Links zur Homepage aktualisiert

Änderungen von Version 7 zu Version 8 (06.2024):

- Link zu den Anlage- und Finanzierungsgrundsätzen aktualisiert
- Änderung der prozentualen Angaben im Abschnitt „Wie hoch ist der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind?“
- Konkretisierung im Abschnitt „Welche Investitionen fallen unter „#2 Andere Investitionen“, welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?“ wie genau die Bank den ökologischen und sozialen Mindestschutz einhält.

Änderungen von Version 8 zu Version 9 (07.2024):

- Anpassung des Outlines an EU-Vorlage / Optische Anpassungen
- Löschung der Abschnitte „Inwiefern ist der Referenzwert kontinuierlich auf die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale ausgerichtet?“, „Wie wird die kontinuierliche Ausrichtung der Anlagestrategie auf die Indexmethode sichergestellt?“, „Wie wird die kontinuierliche Ausrichtung der Anlagestrategie auf die Indexmethode sichergestellt?“ und „Wo kann die Methode zur Berechnung des bestimmten Indexes eingesehen werden?“ aufgrund von fehlender Relevanz
- Löschung der vorangestellten allgemeinen Informationen zur Nachhaltigkeit in der GLS Bank
- Ergänzung erklärender Fußnoten